

Bereitstellung von Informationen nach der DSGVO: Welche Informationen sind bereitzustellen und wie realisiert man das am besten?

Nahezu alle öffentlichen Stellen stehen jetzt vor der Herausforderung den Bürgern, die von der DSGVO geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Informationspflichten sind in den Artikeln 13 und 14 DSGVO geregelt. Sie sind Ausdruck **eines der wesentlichen Grundsätze der DSGVO, nämlich der Transparenz der Datenverarbeitung**. Die Datenverarbeitung darf nur in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise erfolgen. Der Gesetzgeber fordert, dass jeder Bürger die Möglichkeit haben soll, zu wissen was konkret mit seinen Daten passiert.

Wann ist zu informieren?

Der betroffene Bürger muss zum Zeitpunkt der Datenerhebung informiert werden.

Über was ist zu informieren?

Der betroffenen Person muss stets klar sein, wer die verantwortliche Stelle ist und für welchen Zweck die Daten erhoben werden. Die genauen Inhalte einer rechtskonformen Information stehen abschließend geregelt in Art. 13 DSGVO, für den „Standardfall“ der direkten Datenerhebung bei der betroffenen Person und in Art. 14 DSGVO für den Fall der indirekten Datenerhebung. Im Standardfall muss die öffentliche Stelle informieren über:

- die **Identität der verantwortlichen Stelle**, d.h. über ihre Bezeichnung, ihre Anschrift, ihre E-Mail-Adresse sowie ihre Telefonnummer
- die **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten** (= DSB), d.h. die dienstliche Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer des behördlichen DSB
- die **Zwecke der Datenverarbeitung**: Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt und eindeutig bezeichnet sein. Es empfiehlt sich, möglichst alle – auch vorhersehbare zukünftige Zwecke – mit anzuführen, um eine

erneute Informationspflicht bei Zweckänderungen zu vermeiden.

- die **Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**: Die wichtigste Rechtsgrundlage stellt Art. 4 und 5 BayDSG dar. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist. In vielen Fällen gehen bereichsspezifische Rechtsgrundlagen vor (z. B. im Melderecht).
- den/die **Empfänger** bei Übermittlung an Dritte bzw. Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle: Diese Angabe ist erforderlich, wenn auch Personen außerhalb der erhebenden Organisationseinheit die personenbezogenen Daten erhalten. Als Empfänger gelten: (1) andere Organisationseinheiten mit anderen Aufgaben innerhalb der öffentlichen Stelle, (2) Auftragsverarbeiter, (3) Dritte außerhalb der öffentlichen Stelle. Dabei empfiehlt sich eine kurze Erläuterung, warum die Daten den Empfängern offengelegt werden.
- **etwaige Absicht der Datenübermittlung in ein Drittland**: Drittländer sind Länder außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums. Eine zulässige Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland in diesem Sinne.

Die folgenden Angaben sind mitzuteilen, wenn dies notwendig ist, „um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten“ (Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 DSGVO)

- die **Dauer der Speicherung**: Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Daten zur Erfüllung des Fachrechts einschließlich evtl. bestehender Dokumentations- oder Aufbewahrungspflichten nicht mehr erforderlich sind. Nicht ausreichend wäre



Tutorial

eine Speicherdauer nur bis zum Abschluss des konkreten „Arbeitsschrittes“, beispielsweise der Erteilung der Baugenehmigung.

- die **Rechte der betroffenen Person**: Fachgesetzliche Vorschriften können u. U. die unten genannten Rechte ausschließen oder einschränken. So besteht, z. B. kein Recht auf Berichtigung bei der Verarbeitung zu Archivzwecken.
- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- beim Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen; Recht auf Löschen und Vergessenwerden (Art. 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
- wenn die Verarbeitung auf Einwilligung beruht, das Recht auf Widerruf der Einwilligung
- das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, d.h. in der Regel beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 4 dieser Ausgabe von rehm informiert.





Tutorial

Bereitstellung von Informationen nach der DSGVO

→ Fortsetzung von Seite 3

Wesentlich ist die Angabe, **ob eine Pflicht zur Bereitstellung** der Daten besteht: Die betroffene Person ist darüber zu informieren, ob sie zur Angabe der Daten verpflichtet ist, oder ob die Angabe der Daten Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen ist oder ob die Angabe freiwillig ist. Dabei sind die Folgen bei Nichtangabe anzugeben.

Wie ist zu informieren?

Die DSGVO macht keine konkreten Angaben. Die Information kann vollständig auf Papier erfolgen, d.h. die vorgeschriebenen Angaben können auf dem jeweiligen Erhebungsformular oder durch ein zusätzliches Hinweispapier bereitgestellt werden. Die Informationen können in Grundinformationen und weitergehende Informationen aufgeteilt werden. Dabei werden die Grundinformationen direkt auf dem Erhebungsformular aufgeführt, die weitergehenden Informationen sind im Internet abrufbar. Auch bei mündlichen oder telefonischen Datenerhebungen besteht die Informationspflicht.

Wann muss nicht informiert werden?

Die Information ist nicht erforderlich, sofern sich diese eindeutig aus den Umständen ergibt, z.B. bei einer Fahrkartenkontrolle in öffentlichen Verkehrsmitteln. Oder wenn diese der betroffenen Person ohnehin bekannt ist, weil die Erhebung wiederholt stattfindet, z.B. Lebensmittelkontrolle im gleichen Betrieb. Im Verwaltungsverfahren genügt es, die Information bei der Antragstellung zur Verfügung zu stellen.



Aktuelle Download-Tipps dazu:

Arbeitshilfen und Muster zur praktischen Umsetzung der DSGVO und zu den Informationspflichten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration zum Download finden Sie unter: <https://www.stmi.bayern.de>



Weiterführende Unterstützung ...

... bieten Ihnen die qualifizierten Experten der rehm Datenschutz GmbH.

Ob es um die konkrete Verfahrensdokumentation geht oder die Durchführung von Vorabkontrollen und Datenschutz-Folgenabschätzungen, um die Prüfung von Dienstleistern oder um interne Schulungen, ein umfassendes Leistungsspektrum mit hoher Expertise aus der öffentlichen Verwaltung steht Ihnen zur Verfügung!

Kontakt und weitere Informationen:

www.rehm-datenschutz.de

Tel. 089 6080 7600



Praxis-Seminare für Anwender und Entscheider aus bayerischen Verwaltungen

Die Neuregelungen zum Datenschutz sind mit weitreichenden Praxis-Konsequenzen in Kraft. Für die **Datenschutzbeauftragten** in den Verwaltungen wie auch für Entscheider sowie IT- und Projektverantwortliche geht es jetzt darum, gravierende Fehler zu vermeiden und die nächsten Schritte rechtskonform zu planen.

Die Praxis-Seminare bieten Ihnen **anschauliche Anleitungen** genau zu den Themenfeldern, die in der Praxis aktuell die größten Herausforderungen darstellen.

Erste Erfahrungen aus vielen laufenden Umsetzungsprojekten fließen direkt ein.

Informationen über Themen und Termine finden Sie ständig aktuell unter:

www.rehm-verlag.de/datenschutz



Literatur-Empfehlung:

Mitarbeiterinformation zur EU-Datenschutz-Grundverordnung und zum neuen Bayerischen Datenschutzgesetz



→ Diese Handreichung hilft allen Datenschutzbeauftragten, die Beschäftigten über die neuen Regelungen zu informieren.
ISBN 978-3-8073-2659-7

:::rehm, eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Str. 8, 81677 München; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten! Weitere Informationen unter www.rehm-verlag.de

Die Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH verarbeitet Ihre Daten zur Vertragserfüllung, Kundenbetreuung, Marktforschung und, sofern Sie eingewilligt haben oder wir gesetzlich dazu berechtigt sind, für werbliche Zwecke. Sie können der werblichen Nutzung Ihrer Daten jederzeit schriftlich oder per E-Mail an kundenservice@hjr-verlag.de widersprechen. Ihre Daten können zu den genannten Zwecken auch an Dienstleister weitergegeben werden.

Ausführliches zum Datenschutz und zu den Informationspflichten finden Sie unter www.rehm-verlag.de/datenschutzerklaerung

Verantwortliche Stelle:
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH,
Hultschiner Str. 8, 81677 München

Bildnachweis: Seite 1 fotolia/Gina Sanders